

§ 23 Sbg. FPO 1973 § 23

Sbg. FPO 1973 - Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.08.2025

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- a) den Bestimmungen der §§ 4 bis 8, § 10 Abs 4 und 5, § 13 Abs 3, § 15 Abs 4 sowie §§ 16 Abs 1,2 und 4, 18 und 19 Abs 1 sowie der auf Grund der §§ 3 und 5 Abs 3 erlassenen Anordnungen oder auf Grund des § 13 Abs 1 erlassenen Aufträgen zuwiderhandelt;
- b) die Alarmierung einer Feuerwehr mutwillig veranlaßt oder
- c) Löscheinrichtungen mißbräuchlich verwendet.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs 1 sind mit Geldstrafe bis 3.700 € zu bestrafen.

(3) Geldstrafen fließen der Gemeinde zu und sind von dieser für Zwecke der Feuerwehr zu verwenden.

In Kraft seit 01.06.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at